

Statuten

der

Crealogix Holding AG

mit Sitz in Zürich

Firma, Sitz, Zweck und Natur

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Crealogix Holding AG besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, im besonderen auf dem Gebiete der Produktion, des Handels und der Dienstleistungen im Bereich der Informatik- und Datenkommunikation sowie der Hard- und Software. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Gesellschaften zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11'183'216.--; eingeteilt in 1'397'902 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 8.-, welche vollständig liberiert sind.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an Aktien und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Durch Änderung der Statuten kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Art. 3a Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. Oktober 2023 in einem oder mehreren Schritten das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2'400'000.-- durch Ausgabe von höchstens 300'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.-- zu erhöhen. Der jeweilige Ausgabezeitpunkt und Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder (2) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (3) für eine Platzierung von Aktien am Kapitalmarkt verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind durch den Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zu verwenden oder verfallen zu lassen. Die Erhöhung des Aktienkapitals durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital gemäss Art. 652d OR ist zulässig.

Art. 3b Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Maximalbetrag von CHF 2'399'248.-- durch Ausgabe von höchstens 299'906 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.-- erhöht, durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt.

Art. 4 Aktientitel

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben.

Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebenen Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Facsimile-Unterschriften sein.

Die Gesellschaft kann in jedem Fall Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Art. 5 Aktien- und Wertrechtbuch

Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs und des Wertrechtbuchs sowie der Voraussetzungen der Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuchs und des Wertrechtbuchs an Dritte delegieren.

Art. 6 Angebotspflicht

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist bei Überschreiten der entsprechenden Schwellenwerte zum öffentlichen Kaufangebot gemäss Art. 135 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) verpflichtet.

Organe der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung gemäss Artikel 38 der Statuten zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Ferner sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

Art. 10 Unangekündigte Gegenstände

Über Gegenstände, die nicht in der in Art. 9 vorgesehenen Form angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 11 Auflage des Geschäfts- und Revisionsberichts

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflage und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 12 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 13 Durchführung der Generalversammlung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemäße Führung des Protokolls. Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

Art. 14 Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung die Einzelheiten der schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen bekannt.

Die Generalversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Als Verwaltungsräte sind nur Aktionäre der Gesellschaft wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und sein Präsident werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und seines Präsidenten endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Die Wiederwahl ist zulässig. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat kann zudem einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 17 Vertretung

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 18 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine solche einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Lageberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erstellung des Vergütungsberichts;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberalisierten Aktien;
- Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung;
- Beschlüsse zur Feststellung bei ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte;
- Ernennung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen.

Art. 21 Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 22 Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechtes Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

Art. 23 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 2 nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss organisiert sich im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen selbst. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement oder in einem separaten Reglement Näheres zur Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses festlegen.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Gestaltung und Umsetzung der Grundsätze und Regeln für die Vergütung (Vergütungsstrategie) und behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Vergütung. Der Vergütungsausschuss beantragt dem Verwaltungsrat die Art und Höhe der jährlichen Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie die finanziellen und nicht-finanziellen, persönlichen Jahresziele für die variable leistungsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung. Zudem bereitet der Vergütungsausschuss zuhanden des Verwaltungsrates den Vergütungsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über den Gesamtbetrag der Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement geregelt werden.

Revisionsstelle

Art. 24 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle, welche die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen müssen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden oder solche, die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 26 Grundsätze des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem der Gesellschaft hat zum Zweck, mit einer angemessenen und kontrollierten Risikoübernahme das nachhaltige Gesellschaftsergebnis zu fördern. Zudem soll es die Aktionärsinteressen fördern, der entsprechenden Verantwortung und Leitungsfunktion gerecht werden und qualifizierte Personen an die Gesellschaft binden.

Die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Tochtergesellschaften bezahlt werden.

Art. 27 Vergütung des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine erfolgs- und leistungsunabhängige feste Vergütung, die ganz oder teilweise in Beteiligungsrechten ausgerichtet werden kann. Der Verwaltungsrat oder, sofern an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen das Verhältnis Grundbetrag in bar und Beteiligungsrechte, Berechnung der Beteiligungsrechte, Sperrfristen und weitere Punkte fest.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einem festen Honorar und kann weitere Vergütungselemente beinhalten (z.B. Pauschalbetrag für Spesen oder Sitzungen in Ausschüssen).

Art. 28 Vergütung der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine Vergütung, welche aus einem festen Grundgehalt und einer erfolgs- sowie leistungsabhängigen variablen Vergütung besteht. Die jährliche variable Vergütung kann ganz oder teilweise in Beteiligungsrechten ausgerichtet werden. Die variable Vergütung basiert auf finanziellen und/oder nicht-finanziellen, persönlichen Zielen.

Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses anhand folgender Grundsätze die variable, erfolgs- sowie leistungsabhängige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung fest:

- a) die finanziellen Kennzahlen der Gesellschaft zur Bestimmung der Jahresziele;
- b) das Verhältnis der Aufteilung zwischen der variablen Vergütung in bar und in Beteiligungsrechte;
- c) die Gewichtung der finanziellen und nicht-finanziellen, persönlichen Jahresziele für die Bestimmung der variablen Vergütung (sofern anwendbar);
- d) die Sperrfrist für die zugeteilten Beteiligungsrechte;
- e) weitere Bedingungen für die Zuteilung von Beteiligungsrechten.

Art. 29 Zusatzbetrag

Für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des betreffenden Gesamtbetrages ernannt oder befördert werden, steht dem Verwaltungsrat pro Vergütungsperiode ein Zusatzbetrag zur Verfügung, der 40% der letzten genehmigten Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung nicht übersteigen darf.

Art. 30 Genehmigung der Vergütung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert auf Antrag des Verwaltungsrates:

- a) Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) Gesamtbetrag der festen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;
- c) Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder mehrere (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest. Der Verwaltungsrat legt den oder die so festgelegten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung die Gesamtsumme der effektiv ausgerichteten variablen Vergütungen der Geschäftsleitung für das vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr (gemäss Vergütungsbericht) zur Konsultativabstimmung vorlegen.

Externe Mandate, Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Darlehen und Kredite

Art. 31 Externe Mandate

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen maximal drei und Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen maximal zwei Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorganes von anderen börsenkotierten Gesellschaften innehaben. Zudem dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates maximal zehn und Mitglieder der Geschäftsleitung maximal zwei Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes von nichtkotierten Rechtseinheiten innehaben.

Mandate bei durch die Gesellschaft kontrollierten oder die Gesellschaft kontrollierenden Gesellschaften sowie Mandate, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat oder Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, zählen für diese Bestimmung nicht als externe Mandate.

Mandate bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb der Gesellschaft sowie Mandate, welche in Ausübung einer solchen Mandatsfunktion wahrgenommen werden, sind für diese Bestimmung als ein Mandat zu zählen.

Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen fallen nicht unter obige Beschränkungen. Mitglieder des Verwaltungsrates können jedoch maximal acht, und Mitglieder der Geschäftsleitung maximal sechs solcher Mandate wahrnehmen.

Art. 32 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Dauer und Beendigung von Verträgen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates richten sich nach deren Amtsdauer und dem Gesetz.

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von maximal einem Jahr haben oder unbefristet abgeschlossen werden. Unbefristete Arbeitsverträge enthalten eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten.

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen Konkurrenzverbote für die Dauer von maximal 1 Jahr nach Beendigung des Vertrages enthalten. Die Gegenleistung für solche Konkurrenzverbote ist pro Jahr auf die feste Vergütung für das entsprechende Geschäftsleitungsmitglied beschränkt.

Art. 33 Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen

Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch den Verwaltungsrat zu den von diesem festgelegten Bedingungen gewährt. Der Höchstbetrag darf die feste Jahresvergütung für das betreffende Mitglied nicht überschreiten.

Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin.

Art. 35 Rechnungswesen

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen, die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

Statutenänderung und Liquidation

Art. 36 Statutenänderung

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Art. 37 Liquidation

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

Publikationsorgan

Art. 38 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre und Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und Gesetz oder Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen rechtsgültig erfolgen. In diesem Falle kann die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt unterbleiben.

Für den Fall eines Börsenganges erfolgen die für die Aufrechterhaltung der Kotierung vorgeschriebenen Veröffentlichungen nach Massgabe der Bestimmungen der SWX Swiss Exchange.

Sacheinlage

Art. 39 Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 27. März 2018 gemäss Sacheinlagevertrag vom 27. März 2018 von den Sacheinlegern Mayfin Management Services S.L., Barcelona; José Miras Ridao, Barcelona; und David Andrés Estasen, Barcelona, insgesamt 657 Namenaktien zu nominal je EUR 100.- der INNOFIS ESGM S.L., Barcelona, zu einer Bewertung von CHF 28'220'000.-, wofür Mayfin Management Services S.L., Barcelona, 164'050 Namenaktien zu nominal je CHF 8.-, José Miras Ridao 4'250 Namenaktien zu nominal je CHF 8.-, und David Andrés Estasen 1'700 Namenaktien zu nominal je CHF 8.-, alle jeweils zu einem Ausgabebetrag von je CHF 166.-, erhalten.

Zürich, den 30. Oktober 2007
Revidiert, Zürich, den 2. November 2009
Revidiert, Zürich, den 3. November 2010
Revidiert, Zürich, den 2. November 2011
Revidiert, Zürich, den 15. November 2012
Revidiert: Zürich, den 4. November 2013
Revidiert: Zürich, den 2. November 2015
Revidiert: Zug, den 21. September 2017
Revidiert: Zürich, den 30. Oktober 2017
Revidiert: Zug, den 27. März 2018
Revidiert: Zürich, den 13. September 2018
Revidiert: Zug, den 20. September 2019
Revidiert: Zürich, den 28. Oktober 2019
Revidiert: Zürich, den 1. Oktober 2020
Revidiert: Zürich, den 27. Oktober 2021